

# Merkblatt: WLAN-Haftung

Stand: 24. Februar 2012

**Gastgewerbliche Betriebe, die ihren Gästen einen WLAN-Anschluss anbieten werden zunehmend mit rechtlichen Fragen konfrontiert, insbesondere bei Missbrauch des Anschlusses. Das folgende Merkblatt soll die wichtigsten Fragen klären und Aufschluss geben, wie Betriebsinhaber die Gefahren ausschließen bzw. minimieren können.**

## **1. Welche technischen Lösungen sind rechtlich sicher?**

Um die einzelnen Risiken zu bewerten, ist zunächst zwischen drei Varianten zu unterscheiden:

**Variante 1:** Eigenkonstruktionen aus gekaufter / geleaster Hardware, bei denen das Netz komplett offen oder kaum gesichert ist.

**Variante 2:** Lösungen eines speziellen Drittanbieters mit den jeweils anbieterabhängigen Sicherungsvorkehrungen, wobei hier oft der betriebseigene DSL/Internetanschluss genutzt wird.

**Variante 3:** Die sog. externe Lösung, bei der das Angebot und der Anschluss von einem eigen-ständigen Dienstleister gestellt wird.

## **2. Haftet man als Betriebsinhaber für den WLAN-Anschluss?**

Üblicherweise haftet für den Missbrauch derjenige, der ihn begangen hat. Allerdings haftet ein Betriebsinhaber, der einen WLAN-Anschluss einrichtet und seinen Gästen zur Verfügung stellt unter bestimmten Umständen für den möglichen Missbrauch als sog. Mitstörer.

So hat das Landgericht Frankfurt jüngst eine Haftung eines Hotelbetriebes zwar abgelehnt, der Nutzungsbedingungen und einen gesichertes Netz verwendet hat (Urt. v. 18.08.2010, Az: 2-6 S 19/09), diese Frage ist juristisch noch nicht abschließend geklärt, es besteht jedoch zur Zeit ein hohes Kostenrisiko, so dass zur Vorsicht geraten wird (siehe unten Zf. 13).

## **3. Wann wird man abgemahnt?**

Im Internet herrscht oft die Mentalität das alle Angebote kostenlos sind. Das deutsche Urheberrecht sieht jedoch den Schutz bestimmter Werke vor, dadurch ist ein legaler Erwerb meist nur gegen Bezahlung möglich.

Viele Tauschbörsen und sonstige Angebote umgehen dieses Urheberrecht und bieten das Herunterladen kostenlos und damit häufig rechtswidrig an. Die Rechteinhaber (Musikverlage, Filmproduzenten, Komponisten etc.) beauftragen daher Anwälte, solche Verstöße gegen das Urheberrecht zu ahnden. Dies kann Musiktitel und -alben, Filme, Software, Computerspiele etc. umfassen.

## **4. Warum erhält man direkt Abmahnungen von Anwälten?**

Bei Verstößen wird zunächst der Anschlussinhaber ermittelt, in den Varianten 1 + 2 (siehe oben Zf. 1) ist dies der Betriebsinhaber, da seine IP-Adresse verwendet wird.

## Merkblatt: WLAN-Haftung

Stand: 24. Februar 2012

### **5. Wie kommen die Anwälte auf einen als Anschlussinhaber?**

Der Internetnutzung ist eine Art "Verbindungsnummer" zugeordnet, die eine Identifizierung ermöglicht, das sog. Internet Protocol, kurz IP-Adresse genannt. Über diese IP-Adresse kann der Anschlussinhaber ermittelt werden.

### **6. Wie kommen die Anwälte an meine IP-Adresse?**

Die Musikverlage bzw. deren Anwälte arbeiten hierzu mit spezieller Software, die den Downloadverkehr verfolgt und die IP-Adresse ermittelt. Danach wird über den Weg des Gerichts der Anschlussinhaber der IP-Adresse ermittelt. Der Telefonanbieter – sofern er die Verbindungsdaten speichert – ist dann verpflichtet, diese an die Anwälte herauszugeben.

### **7. Warum schreiben einen die Anwälte persönlich an, wenn man selbst nichts herunter geladen hat?**

Das spielt keine Rolle, durch das Bereitstellen des WLAN-Anschlusses durch den Betriebsinhaber steht dieser auch in der Verantwortung. Gegenüber dem Urheber ist es meist unerheblich, wer letztlich den Verstoß begangen hat, ob Familienangehörige, Mitarbeiter oder Gäste.

### **8. Was verlangen die Anwälte eigentlich von einem?**

Zunächst wird die Abgabe einer (strafbewehrten) Unterlassungserklärung verlangt, meist kombiniert mit einem Schadensersatzanspruch.

Im Falle des Herunterladens eines Musikstückes über eine Tauschbörse muss der Betriebsinhaber verbindlich erklären, dass über seinen Anschluss nicht erneut der abgemahnte Titel herunter geladen wird. Um dieses „Unterlassen“ zu erzwingen ist in der Unterlassungserklärung für den Wiederholungsfall eine empfindliche Vertragsstrafe enthalten, die das verhindern soll.

Außerdem wird häufig Schadensersatz verlangt, dieser setzt sich zusammen aus den Kosten der Einschaltung der Anwälte und einem Ersatzanspruch, weil der Titel möglicherweise in einer Tauschbörse anderen angeboten worden ist.

### **9. Muss man also eine übermittelte Unterlassungserklärung unterschreiben?**

Sofern ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, hat der Rechteinhaber einen Anspruch gegen den (Mit-) Störer auf Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung. Häufig fordern die Rechteinhaber mehr als ihnen rechtlich zusteht. Daher sollte eine solche Erklärung niemals ohne fachkundige Prüfung unterschrieben werden.

DEHOGA Mitglieder erhalten hierzu kostenlose Unterstützung durch ihre zuständige DEHOGA Geschäftsstelle, sei es bei unberechtigten Forderungen oder bei der Abänderung der Erklärungen.

## Merkblatt: WLAN-Haftung

Stand: 24. Februar 2012

### **10. Kann man sich die Kosten vom Verursacher wiederholen?**

Ja, im Innenverhältnis kann man den Verursacher (bspw. Gast) belangen, wenn zumindest Nutzungsbedingungen verwendet wurden und der Gast hiergegen verstoßen hat. Entscheidend wird jedoch sein, dass der Verstoß dem Gast eindeutig gegenüber zuzuordnen ist, woran es meistens scheitert, weil bspw. mehrere Leute zeitgleich online waren.

Eine weitere Identifizierung über die sog. MAC-Adresse ist nach Auskunft von Fachleuten zwar theoretisch möglich, technisch jedoch sehr aufwendig und nur selten erfolgsversprechend.

### **11. Kann man nicht einfach speichern, was der Gast im Internet anschaut?**

Nein, dies wäre ein eklatanter Verstoß gegen den Datenschutz. Einerseits wären solche Daten nicht verwertbar, andererseits macht man sich evtl. gegenüber diesem Gast schadensersatzpflichtig. Keinesfalls dürfen die aufgerufenen Seiten oder der Inhalt der Internetnutzung gespeichert werden.

### **12. Welche Sicherungsmaßnahmen kann man als Betriebsinhaber vornehmen?**

Die Zuordnung von urheberrechtlichen Verstößen erfolgt über die IP-Adresse des Anschlussinhabers. Insoweit bieten die Lösungen die meiste Sicherheit, bei der hinter der IP-Adresse nicht der Betriebsinhaber steht, sondern ein externer Provider steht. Details zu den einzelnen Varianten vgl. Zf. 13.

### **13. Was sagen die Gerichte zu den Sicherungsmaßnahmen?**

Der Bundesgerichtshof BGH hat im Mai 2010 (Urt. vom 12.5.2010, Az. I ZR 121/08) die Haftungsrisiken für Privatpersonen spezifiziert.

Zwar das LG Köln im August 2011 entschieden (Urt. vom 31.08.2011, Az. 28 O 362/10), dass eine Internetprovider nicht für die Urheberrechtsverletzungen seiner Kunden haftet, eine endgültige und abschließende Entscheidung zu den Voraussetzungen unter denen ein Gewerbetreibender haftet bzw. welche Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sein müssen steht noch aus.

In der Vergangenheit sind die Anforderungen für Gewerbetreibende meist höher angesetzt worden als bei Privatpersonen, dies ist jedoch noch umstritten.

Bis zu einer Entscheidung – die aktuell nicht absehbar ist – müssen die Betriebe mit dieser Unsicherheit leben und sollten dies bei der gewählten Lösung mitberücksichtigen.

#### **a) Lösung Variante 1:**

Von Eigenkonstruktionen ist in jedem Fall abzuraten. Sie sind häufig offen oder unzureichend gesichert und im Hinblick auf das Fortschreiten der technischen Entwicklungen weder für den Betriebsinhaber, noch für den Nutzer sicher. Nicht vergessen werden sollte dabei die Datensicherheit die in offenen Netzen kaum zu gewährleisten ist und die zum Abfangen sensibler Kundendaten, Kreditkartendaten etc. führen kann – und daraus womöglich auch zu einer Haftung des Betriebsinhabers.

## Merkblatt: WLAN-Haftung

Stand: 24. Februar 2012

In den Fällen von Urheberrechtsverletzungen haben das Landgericht Hamburg (Urt. vom. 2.8.2006, Az. 308 O 509/06 und Urt. vom 26.7.2006, Az. 308 O 407/06) und das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschl. vom 27.12.2007, Az. I-20 W 157/07) entschieden, dass der Anschlussinhaber für Urheberrechtsverletzungen Dritter haftet. Es wird daher von einer solchen Lösung dringend abgeraten.

### **b) Lösung Variante 2:**

Die IHA und die Servicegesellschaft des Bundesverbandes, die INTERHOGA GmbH haben nun mit dem Marktführer Telekom einen Rahmenvertrag abgeschlossen, bei dem Mitglieder einen WLAN-Router vergünstigt beziehen können.

Der Router ist mit einem Inhaltsfilter ausgestattet, der regelmäßig aktualisiert wird, so dass durch eine Filterung der Missbrauch minimiert werden kann. Da solche Filter die Risiken nur minimieren können und zudem die IP-Adresse des Betriebsinhabers genutzt wird, verbleibt ein Restrisiko beim Betriebsinhaber.

Dieses Risiko sollte weiter reduziert werden durch eine Haftpflichtversicherung, die auch Verstöße gegen das Urheberrecht mit abdeckt. Solche Versicherungen sind seit kurzem auf dem Markt verfügbar. Mitglieder sollten dies unbedingt mit ihrem Versicherungsanbieter abklären und sich bestätigen lassen.

Das Telekom-Angebot kann im Sparbereich abgerufen werden unter:  
<http://www.dehogabw.de/sparen-mit-dem-dehoga/>

Gleichwohl sollten Betriebsinhaber unbedingt das Gästenetz vom Betriebsnetz trennen, im Idealfall also zwei WLAN-Anschlüsse nutzen, einen ausschließlich für die Gästekommunikation und einen anderen Anschluss für die Betriebskommunikation.

Der große Vorteil der o. g. Lösung liegt in der Rückgewinnung der Preishoheit, Betriebsinhaber können also entscheiden, inwieweit sie WLAN kostenlos oder kostenpflichtig anbieten.

### **c) Lösung Variante 3:**

Die derzeit sicherste Variante ist die Nutzung eines WLAN-Anbieters in Form eines externen Providers. Darunter versteht man einen Anbieter, bei dem keine IP-Adresse des Hotels auftaucht, sondern eben nur die des Providers.

Dadurch taucht bei der Verfolgung aufgrund der IP-Adresse der Betriebsinhaber überhaupt nicht auf, sondern nur der Provider. Damit läuft jede Korrespondenz und Forderung beim Provider auf.

Speichert dieser die individuellen Kundendaten, gibt der Provider diese aufgrund gerichtlichen Beschlusses heraus. Speichert er nicht, so läuft die Anfrage ins Leere.

## Merkblatt: WLAN-Haftung

Stand: 24. Februar 2012

Als Nachteil verliert der Betriebsinhaber meistens seine Preishoheit, da die Anbieter häufig feste Tarife festsetzen bzw. Gebühren direkt vom Kunden verlangen.

### **14. Wann sollte ich Nutzungsbedingungen verwenden?**

Für den Fall das der WLAN-Anschluss auf den Betriebsinhaber läuft, Variante 2 (vgl. Zf. 1 + 13). Weiterhin ist es empfehlenswert einmalig, automatisch generierte Passwörter für die einzelnen Nutzer zu vergeben.

### **15. Wo erhalte ich Nutzungsbedingungen?**

Mitglieder können ein auf Nutzungsbedingungen der IHA zurückgreifen, sofern Sie die Urheberschaft der IHA angeben. Der Abruf kann kostenlos über die zuständige DEHOGA-Geschäftsstelle erfolgen oder unter:

<http://www.dehogabw.de/mitglieder-service/download-center/broschueren-und-merkblaetter/>

### **16. Welcher Anbieter speichert Kundendaten und welcher nicht?**

Einige Anbieter speichern offensichtlich keine spezifizierten Kundendaten, so dass Anfragen von Anwälten ins Leere laufen. Hierzu gibt es jedoch keine verbindlichen Aussagen, so dass Betriebsinhaber die Handhabung bei ihrem Wunschanbieter selbst erfragen müssen.

### **17. Muss nicht jeder Anbieter eine Vorratsdatenspeicherung vornehmen?**

Nein, die Vorratsdatenspeicherung hat nichts mit der Speicherung der Kundendaten gemein. Im Übrigen dürften diese Daten nicht vom Hotel, sondern nur vom Provider erfasst werden und nur bei schwerwiegenden Straftaten auf gerichtlichen Beschluss hin herausgegeben werden.

Aktuell ist die Vorratsdatenspeicherung durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden, so dass bis zu einer Neuregelung dieser Bereich keine Berücksichtigung findet.

### **18. Was ist von Anbietern zu halten, die mit sicheren WLAN-Anschlüssen werben?**

Es gelten die oben genannten Grundsätze. Der DEHOGA führt keine Auswahl aus zahlreichen Anbietern auf dem Markt durch oder gibt eine Empfehlung ab. Es kann insoweit auch keine Prüfung der jeweiligen Sicherheitskriterien eines Anbieters erfolgen.

Wer primär auf Sicherheit Wert legt, sollte die Variante 3 (vgl. Zf 1 + 13) wählen und sich versichern lassen, dass es sich um einen externen Provider handelt. Wem die Preishoheit wichtiger ist, der kann auf das Angebot der Variante 2 (vgl. Zf. 1 + 13) zurückgreifen und mit einer vergünstigten Lösung beim Marktführer Telekom, kombiniert mit einer erweiterten Haftpflichtversicherung das Risiko zwar nicht ausschließen, aber zumindest reduzieren.

## Merkblatt: WLAN-Haftung

Stand: 24. Februar 2012

Sonstige gebotene Sicherheiten oder Sicherungserklärungen sind immer mit Vorsicht zu genießen.

Welche Voraussetzungen zu erfüllen sind wird erst erklärt werden können, wenn ein Gericht die Anforderungen für Gewerbetreibende geklärt hat. Ein Restrisiko bei kleinen Anbietern verbleibt für Betriebsinhaber dadurch, dass bei massiven Regressforderungen solche Firmen insolvent werden können.

### **19. Gibt es noch Gefahren abseits der urheberrechtlichen Probleme?**

Ja, weit gravierender sind die Auswirkungen wenn bspw. Kinderpornographie oder Inhalte mit terroristischem Inhalt herunter geladen werden. Hier greifen die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ein.

Im Falle eines Anschlusses der auf den Betriebsinhaber lautet (Variante 1 + 2, vgl. Zf. 1 + 13)) kann es zur Durchsuchung der Betriebsstätte und der Beschlagnahme der EDV-Einrichtung kommen.

Hiervor schützt nach aktuellem Sachstand nur die Variante 3 (vgl. Zf 1 + 13), bei der eben der Betriebsinhaber nicht Inhaber der IP-Adresse ist.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Geschäftsstelle des Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.

----- DEHOGA - Hotel-und Gaststättenverband -----